



13/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

14. Februar 2023

---

## **Veröffentlichung der konsolidierten Fassung**

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.06.2021, geändert am 24.01.2023**

### Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Volkswirtschaftslehre and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Studienziele	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre	9

## **Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021, geändert am 24.01.2023**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren**

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das erste. Fachsemester zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Besondere Studienziele**

Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Fachliche Kompetenz

Nach Abschluss dieses Bachelorstudiengangs sind die Studierenden in der Lage, volkswirtschaftliche Theorien zu verstehen und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu bewerten. Ferner sind sie befähigt, aktuelle Herausforderungen und Probleme in nationalen, europäischen und globalen Zusammenhängen zu beschreiben und mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren sowie Lösungsoptionen zu erarbeiten.

Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse ein.

Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bietet ein anwendungsorientiertes wirtschaftswissenschaftliches Studium, das die Studierenden auf eine Berufstätigkeit in Unternehmen, staatlichen Institutionen, Non-Profit-Organisationen, Vereinen und Verbänden sowie im journalistischen Bereich, vorbereitet und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt. In fachlicher Hinsicht wird den Studierenden eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung zuteil, die sie langfristig für unterschiedliche berufliche Einsatzbereiche befähigt.

#### (2) Persönlichkeitsentwicklung

Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, erworbenes Wissen kritisch zu hinterfragen. Durch die Internationalität des Studiengangs werden vor allem im Rahmen von Gruppenarbeiten und Lehrgesprächen interkulturelle Kompetenzen im Studienalltag vermittelt und gestärkt, die durch Studienaufenthalte an internationalen Partnerhochschulen vertieft werden können.

#### (3) Gesellschaftliches Engagement

Das Studium fördert die Entwicklung zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. gesellschaftliche Auswirkungen ökonomischer Fragen, ethische Werte, Nachhaltigkeit, Diversität, Konfliktsituationen), zu reflektieren und mit den erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Das Praktikum wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

(5) Ein Auslandsaufenthalt ist fakultativ und wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 25 RStud/PrüfO anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein Ersatz von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten nur möglich ist, wenn mindestens 50 Prozent der ersetzten ECTS-Leistungspunkte aus der Fachdisziplin der ersetzten Module stammen.

(6) Insgesamt zehn ECTS-Leistungspunkte sind durch differenziert bewertete Studien- und Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen zu erbringen, die keine Sprach- oder Fachsprachenmodule sind.

## § 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ganze Module oder einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelehrt werden.
- (3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsmodule durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können.
- (5) Es werden Vertiefungsmodule in den folgenden Fachgebieten angeboten:
  - Marketing
  - Finanzwirtschaft
  - Rechnungswesen/Controlling
  - Personalmanagement und Organisationsgestaltung
  - Betriebliche Steuern
  - Global Supply Chain und Operations Management
  - Wirtschaftsrecht
  - Wirtschaftsinformatik
  - Volkswirtschaft
  - Sozioökonomie
  - Entrepreneurship

Über das Angebot im jeweiligen Fachgebiet entscheidet der Fachbereichsrat.

## § 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
  - a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 – 6.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person. Abweichend hiervon beträgt der Umfang der Hausarbeit im Modul 11, Wirtschaftswissenschaftliches Seminar, 6.000 – 8.000 Wörter (reiner Text).
  - b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und 90, 120 oder 180 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren im Umfang von 120 oder 180 Minuten können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht. Die Bewertung erfolgt

gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen; die oder der Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

d) Kombinierte Prüfung (KP)

Die Leistungsteile einer kombinierten Prüfung entsprechen insgesamt in Umfang und Wertigkeit einer Hausarbeit nach Punkt a). Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Ausgestaltung und der Umfang der jeweiligen Leistungsteile der kombinierten Prüfung sind verbindlich in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Für ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Bachelorprüfung**

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Studierende, die alle für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vorgesehenen studienbegleitenden Module absolviert haben, müssen nach Erhalt aller ECTS-Leistungspunkte den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stellen. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt die Studentin oder der Student mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen. Die Zulassung nach § 28 Abs. 4 RStud/PrüfO kann auch mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden ECTS-Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester erworben werden. Im Antrag auf Zulassung kann eine gewünschte Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer benannt werden.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit den Prüfenden in einer Lehrsprache des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen

wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Studienbüro in Textform spätestens zwei Monate nach dem Anmeldedatum mitzuteilen. In Fällen, die von § 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (9) Falls eine Bachelorarbeit als nicht bestanden bewertet wird, können die Prüfenden gemeinsam feststellen, dass die Arbeit überarbeitungsfähig ist und eine Liste mit den nachzubessernden Punkten erstellen. Voraussetzung ist, dass die geforderte Überarbeitung mit guter Erfolgsaussicht innerhalb von drei Wochen geleistet werden und zu einer insgesamt ausreichenden Qualität führen kann. Die Studentin oder der Student hat ab Bekanntgabe der Überarbeitungsfähigkeit zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Überarbeitung zu stellen; ab dem Zeitpunkt der Antragstellung läuft die dreiwöchige Überarbeitungsfrist.
- (10) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (11) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung kann ein Vortrag der Studentin oder des Studentensein, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (12) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (13) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

## **§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:
- |  |      |
|--|------|
| a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: | 0,8  |
| b) Note der Bachelorarbeit:                                  | 0,15 |
| c) Note der mündlichen Bachelorprüfung:                      | 0,05 |

## **§ 9 Abschlussgrad**

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Arts (B.A.)”

verliehen.

## **§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.



**Anlage**

**Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre**

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
<b>Volkswirtschaftslehre</b>													
1	Einführung in das Volkswirtschaftsstudium	PS	LT	UB	P	2	2						
2	Mikroökonomie Allokation und Verteilung	SU	K		P	4	5						
3	Makroökonomie Konjunktur und Beschäftigung	SU	KP		P			4	5				
4	Mikroökonomie II	SU	K		P			4	5				
5	Internationale Wirtschaft	SU	KP		P			4	5				
6	Emp. Wirtschaftsforschung und Grundlagen der Ökonometrie	SU	K		P					4	5		
7	Nationale und internationale Finanzbeziehungen	SU	H		P					4	5		
8	Angewandte Mikroökonomie	SU	K		P					4	5		
9	Grundlagen der Finanzwissenschaft	SU	K		P					4	5		
10	Theorie der Wirtschaftspolitik	SU	KP		P			4	5				
11	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (A)	PS	H		P						4	5	
<b>Große Vertiefung: Ausgewählte Aspekte der VWL (wähle vier Module aus sechs)</b>													
12	Steuern und Sozialstaat	PS	KP oder M		WP					4	5		
13	Europäische Wirtschaftspolitik	PS	KP oder M		WP					4	5		
14	Märkte, Wettbewerb und Regulierung	SU	KP oder M		WP						4	5	
15	Politik, Staat und der Non-Profit-Sektor	SU	KP oder M		WP						4	5	
16	Umweltökonomik und nachhaltige Entwicklung	SU	KP oder M		WP								
17	Verhaltensökonomik	SU	KP oder M		WP								
<b>Kleine Vertiefung (wähle zwei Module einer Option)</b>													
<b>Option 1: Spezielle Aspekte der VWL</b>													
18	Ein weiteres Modul der großen Vertiefung (A)	SU	*		WP								
19	Ein weiteres Modul der großen Vertiefung (A)	SU	*		WP								
<b>Option 2: Sozioökonomie (siehe unten)</b>													
20	Modul 1 (A)	SU	*		WP							4	5
21	Modul 2 (A)	SU	*		WP							4	5
<b>Option 3: Recht</b>													
<b>Option 4: BWL</b>													
22	Für Option 3 und 4: gem. § 5 Abs. 5 beschlossene zwei	SU	*		WP								
23	Module aus anderen Studiengängen (A)	SU	*		WP								
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>													
24	Grundlagen des externen Rechnungswesens	SU	K		P	4	5						
25	Investition und Finanzierung	SU	K		P			4	5				
26	Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controllings	SU	K		P			4	5				
27	Wahlpflichtfach BWL 1: - Marketing oder - Personal und Organisation oder - Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	SU	*		WP	4	5						
28	Wahlpflichtfach BWL 2: - Marketing oder - Grundlagen der Unternehmensbesteuerung oder - Operations Management oder Instrumente des Controllings	SU	*		WP			4	5				

Praktikum

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
						<b>Interdisziplinäres Themenfeld</b>							
29	Interdisziplinäres Themenfeld (A)	SU	KP		WP						8	10	
<b>Wirtschaftsrecht</b>													
30	Privates Wirtschaftsrecht	SU	K		P	4	5						
31	Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht)	SU	K		P			4	5				
<b>Sozialwissenschaften</b>													
32	Unternehmen, Betrieb und Arbeit	SU	KP		P	4	5						
<b>Quantitative Methoden</b>													
33	Wirtschaftsmathematik	SU	K		P	4	5						
34	Statistik I	SU	K		P			4	5				
		PÜ			P			2					
35	Statistik 2	SU	K		P			2	5				
		PÜ			P			2					
<b>Schlüsselqualifikationen/Sprachen</b>													
36	Schlüsselqualifikation oder Sprache	PS	LT	UB	WP			2	3				
37	Schlüsselqualifikation oder Sprache	PS	LT	UB	WP			2	3				
38	Schlüsselqualifikation oder Sprache	PS	LT	UB	WP			2	3				
39	Schlüsselqualifikation oder Sprache	PS	LT	UB	WP					2	3		
40	Schlüsselqualifikation oder Sprache (A)	SU	LT	UB	WP							2	3
41	Schlüsselqualifikation oder Sprache (A)	SU	LT	UB	WP							2	3
<b>Praxissemester</b>													
42	Praxisseminar	PS	LT	UB	PM						1	1	
43	Praktikum			UB	WP						0	29	
<b>Bachelorprüfung</b>													
44	Bachelorarbeit				WP								10
	Mündliche Bachelorprüfung				WP								5
<b>Summe Semesterwochenstunden</b>		133				26	26	22	24	22	1	12	
<b>Summe ECTS-Leistungspunkte</b>		210				32	31	28	30	28	30	31	

\*Die Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung

**Schlüsselqualifikationen/Sprachen**

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich A2 GER müssen sechs SWS Englischkurse belegt werden.  
 Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich B1 GER müssen mindestens vier SWS Englischkurse belegt werden.  
 Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums ab B2 GER Sprachen kann entweder eine andere Sprache studiert werden (soweit angeboten) und/oder es besteht die Möglichkeit sich auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss von bis zu sechs SWS aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen/Sprachen befreien zu lassen.

**Kleine Vertiefung: Sozioökonomie**

Jedes Semester werden zwei aus folgenden Modulen angeboten:

Modul 1: Politik der Europäischen Union

Modul 3: Gender und Diversität

Modul 2: Politische Soziologie des digitalen Kapitalismus

Modul 4: Sozial-ökologische Transformation

Studierende belegen insgesamt zwei Module.

**Abkürzungen**

ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmwurf	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunden	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung	PÜ		